

**Versorgungsvertrag "Diabetisches Fußsyndrom" (§ 140 a SGB V)
Kooperationsvereinbarung Krankenhaus**

Zwischen dem Regionalen Fußnetz

- nachfolgend RFN –

und

- nachfolgend Kooperationspartner –

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) und die Arbeitsgemeinschaft der Diabetologischen Schwerpunktpraxen Schleswig-Holsteins e.V. (AG DSP) haben gemäß § 140 a SGB V mit der AOK NordWest einen Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" geschlossen, der die qualitative Verbesserung der Behandlung und die Verkürzung der Behandlungsdauer des Diabetischen Fußsyndroms (DFS) auf der Basis kalkulierbarer Kosten zum Ziel hat und die teilnehmenden Versicherten aktiv in das Wundmanagement einbeziehen will. Dazu haben sich die Vertragspartner zu einer qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten verpflichtet.

Der Inhalt dieses Vertrages über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" vom xx.xx.xxx ist den Partnern des vorliegenden Kooperationsvertrages im Einzelnen bekannt.

Fachärzte der Fächer Innere Medizin, Orthopädie, Chirurgie, Neurologie, Angiologie, Gefäßchirurgie, Dermatologie sowie Radiologie können als Kooperationspartner im Rahmen dieses Vertrages für die jeweilige Region eines RFN eingebunden werden.

Dazu vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Grundlage dieses Kooperationsvertrages ist der Vertrag über die besondere Versorgung "Diabetisches Fußsyndrom" gemäß §§ 140 a SGB V zwischen der KVSH, der AG DSP und der AOK NordWest vom xx.xx.xxxx.
2. Der Kooperationspartner erkennt die in diesem Versorgungsvertrag formulierten Ziele und Grundsätze sowie das zur Erreichung dieser Ziele entwickelte Behandlungskonzept als für ihn verbindlich an.

§ 2 Pflichten des Kooperationspartners/Vergütung

Der Kooperationspartner wird ausschließlich auf Anforderung der teilnehmenden Ärzte des Vertrages „Diabetisches Fußsyndrom“ tätig. Termine zu angeforderten Untersuchungen sind innerhalb von zwei Wochen, bei entsprechender Dringlichkeit

auch früher, zu erteilen. Die Abrechnung der Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erbracht werden (Gebührenordnungspositionen gemäß **Anlage 9** des Vertrages), erfolgt über das zur Nutzung des durch die teilnehmenden Krankenkassen kostenfrei zur Vergütung gestellten IT-Portals zur Abwicklung der elektronischen Teilnehmerverwaltung, Abrechnung und elektronische Dokumentation gegenüber der Krankenkasse.

§ 3 Dauer des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unbeschadet seines Rechts auf Vertragskündigung aus wichtigem Grund, welches unberührt bleibt, kann der Kooperationspartner diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Das RFN kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kooperationspartner wiederholt sich einer Zusammenarbeit mit dem RFN entzieht, Terminierungen nicht nachkommt oder trotz Abmahnung durch das RFN Qualitätsmängel nicht zu beheben sind.

Die vorstehende Aufzählung von außerordentlichen Kündigungsgründen ist nicht abschließend. Auch andere Gründe berechtigen das RFN zur außerordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages, sofern ihm oder anderen Leistungserbringern nach der Natur dieser Gründe eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Mit dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung - gleich von welcher Seite sie erklärt wurde - scheidet der Kooperationspartner aus der besonderen Versorgung aus. Er ist für diesen Fall verpflichtet, dem versicherten Patienten alle relevanten Befundunterlagen auszuhändigen.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden die Vereinbarungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

§ 5 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Diese Bestimmung hat nicht nur deklaratorische Bedeutung. Auch wiederholte Verstöße beseitigen das Schriftformerfordernis nicht.

Ort, Datum

Leitung Regionales Fußnetz

Kooperationspartner